

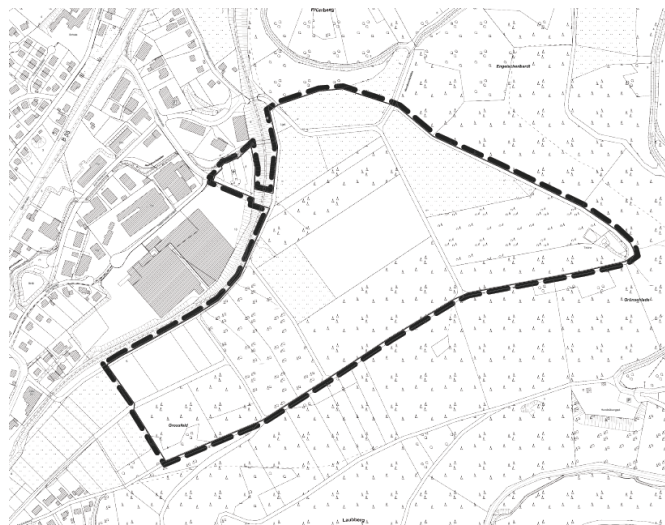
Bebauungsplan Nr. 67 – GE Schlöten II

hier: Aufstellungsbeschluss gem. §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung gem. §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Bergneustadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.04.2026 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 67 – GE Schlöten II gemäß §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, in der neusten gültigen Fassung, aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Schlöten II“ befindet sich südlich des bestehenden Gewerbegebietes „Am Schlöten“ und südöstlich des Stadtteils Wiedenest. Insgesamt umfasst der Geltungsbereich eine Fläche von ca. 24,6 ha.

Die nordwestliche Grenze wird durch den Verlauf des Bergischen Panorama-Radweges und eine bestehende Fläche des Gewerbegebietes „Am Schlöten“ definiert. Im Nordosten wird das Plangebiet durch eine landwirtschaftliche und durch eine Waldfläche begrenzt, die fließend in die Landschaft übergehen. Im südlichen Bereich befinden sich Waldflächen, die zurzeit größtenteils Kalamitätsflächen darstellen. Im Südwesten stellt der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 66 - Wiedenest-Süd die Grenze dar. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Aufstellungsbeschluss vom 20.04.2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Ebenfalls in der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 20.04.2026 wurde beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 67 – GE Schlöten II besteht aus der Planzeichnung (Stand: März 2026), den textlichen Festsetzungen (Stand: März 2026) sowie der Begründung (Stand: März 2026).

Die oben genannten Unterlagen werden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

in der Zeit vom 30.04.2026 bis einschließlich dem 29.05.2026

auf der Homepage der Stadtverwaltung (www.bergneustadt.de) unter der Rubrik „Politik & Verwaltung“ – „Amtliche Bekanntmachungen“ in das Internet eingestellt und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de/> zugänglich gemacht.

Daneben erfolgt der Aushang der Planunterlagen

in der Zeit vom 30.04.2026 bis einschließlich dem 29.05.2026

im Flur der Ebene 3 des Rathauses, neben dem Aufzug, im Fachbereich 4 – Bauen, Planung, Umwelt der Stadt Bergneustadt, Kölner Straße 256, 51702 Bergneustadt, während der Dienststunden.

Diese lauten:

Montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 1 BauGB können durch die Öffentlichkeit Stellungnahmen abgegeben werden. In Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Stellungnahmen sollen vorzugsweise auf elektronischem Wege per E-Mail an: bauen@bergneustadt.de eingereicht werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen zudem schriftlich an die Stadt Bergneustadt, Fachbereich 4 – Bauen, Planung, Umwelt, Adresse: Kölner Straße 256, 51702 Bergneustadt oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Um das Ergebnis der Behandlung der Anregungen und Bedenken mitteilen zu können, ist die Angabe von Namen und Anschrift der Vortragenden zweckmäßig.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW). Sofern Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben werden, werden keine Mitteilungen über das Ergebnis der Prüfung erteilt. Weitere Informationen können dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt, entnommen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss vom 20.04.2026 wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Ebenso wird der Beschluss, eine frühzeitige Beteiligung nach §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bergneustadt, den 29.04.2026

Der Bürgermeister
Matthias Thul